



Name des Schülers/der Schülerin : \_\_\_\_\_

Klasse : \_\_\_\_\_

## Vertragsbedingungen des Vereins zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Mühlenredder, Mühlenredder 43, 21465 Reinbek

### § 1 Allgemeine Informationen

1. Der Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder bietet als Träger der Offenen Ganztagschule ein Betreuungsangebot an mit dem Ziel, die Bildungschancen von Kindern zu erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Neigungen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen.
2. Die Ausgestaltung der Offenen Ganztagschule richtet sich nach der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. erhält für das Betreiben der Offenen Ganztagschule finanzielle Zuwendungen von der Stadt Reinbek und vom Land Schleswig-Holstein.
4. Über die Ausgestaltung der schulfreien Tage entscheidet der Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. als Träger der Offenen Ganztagschule.

### § 2 Angebote der Offenen Ganztagschule

1. Der Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. bietet als Träger der Offenen Ganztagschule ein verlässliches Betreuungsangebot an Schultagen, Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 8:00 Uhr und nach Schulschluss bis 17:30 Uhr, Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr und nach Schulschluss bis 16:30 Uhr, ausschließlich für Schüler und Schülerinnen der Grundschule Mühlenredder an. Das Angebot findet grundsätzlich auf dem Gelände der Grundschule Mühlenredder statt. Angebote von außerschulischen Kooperationspartnern können außerhalb des Schulgeländes angeboten werden.
2. Das Angebot umfasst
  - Frühbetreuung inklusive Frühstücksangebot
  - warmes, ausgewogenes, gemeinsames Mittagessen, Diätküche möglich
  - Hausaufgabenbetreuung (Trainingszeiten)
  - Freizeitangebote u.a. aus den Bereichen musische und ästhetische Bildung, Sport und Bewegung, Naturwissenschaften
3. Folgende Betreuungsmodelle sind wählbar:
  - **Paket A:**  
Mit Ausnahme der Schulferien und unterrichtsfreien Tage findet die Offene Ganztagschule an drei Schultagen pro Woche statt. Die Tage sind von Montag bis Freitag von der/den Erziehungsberechtigten frei wählbar.  
Die regulären Betreuungszeiträume sind für:  
Klasse 1 + 2 an drei Tagen von Montag bis Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr und nach Schulschluss bis 15:00 Uhr bzw.  
Klasse 3 + 4 an drei Tagen von Montag bis Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr und nach Schulschluss bis 16:00 Uhr
  - **Paket B:**  
Mit Ausnahme der Schulferien und unterrichtsfreien Tage findet die Offene Ganztagschule an fünf Schultagen pro Woche von Montag bis Freitag statt.  
Die regulären Betreuungszeiträume sind für Klasse 1 bis 4 Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 8:00 Uhr und nach Schulschluss bis 17:30 Uhr, Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr und nach Schulschluss bis 16:30 Uhr.
  - **Zusatzpaket:**  
Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich zu Paket A und B wochenweise eine Betreuung während der Ferienzeiten in den folgenden Zeiträumen zu buchen:
    - 2 Wochen in den Herbstferien
    - 2 Wochen in den Frühjahrsferien
    - 3 Wochen in den Sommerferien (finden im jährlichen Wechsel in den ersten bzw. letzten drei Ferienwochen statt)

Die regulären Betreuungszeiträume in der Ferienbetreuung sind:  
Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16:00 Uhr, Freitag von 7:30 bis 15:00 Uhr.  
Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt im laufenden Vertragsjahr nach vorheriger Abfrage seitens des Vereins zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. mit terminierter Anmeldefrist. Nach Überschreitung der Anmeldefrist und im Falle von Änderungswünschen erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 €. Eine Stornierung mit Kostenrückerstattung ist nur bis 21 Tage vor Ferienbeginn möglich.

4. Der Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. behält sich vor, die Offene Ganztagschule aus betrieblichen Gründen an einzelnen Schultagen und an einzelnen Tagen der Ferienbetreuung zeitlich begrenzt oder ganz zu schließen. Im Falle einer Schließung besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

### **§ 3 Aufnahme von Schülern/Schülerinnen an der Offenen Ganztagschule**

1. Am Angebot der Offenen Ganztagschule können ausschließlich nur Schüler/Schülerinnen der Grundschule Mühlenredder teilnehmen. Eine Teilnahme als Gastkind an der Ferienbetreuung ist von Schülern/Schülerinnen der Reinbeker Grundschulen Klosterbergen und Schönningstedt möglich, wenn dort keine Ferienbetreuung angeboten wird.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
3. Die Aufnahme an der Offenen Ganztagschule erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und wird vom Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. entschieden.
4. Es wird ein Vertrag zwischen dem/der/den Erziehungsberechtigten und dem Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. geschlossen, indem das Betreuungspaket gewählt wird. Die hier beschriebenen Bedingungen sind Bestandteil des Vertrags.
5. Die Teilnahme des Schülers/der Schülerin am Offenen Ganztage ist nach Bestätigung der Aufnahme durch den Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredders e.V. bis zur Kündigung des Vertrages oder wenn der Schüler/die Schülerin dauerhaft die Schule verlässt verbindlich. Bei Nichtteilnahme ist eine schriftliche Entschuldigung des/der Erziehungsberechtigten, wenn möglich im Voraus, erforderlich.

### **§ 4 Beiträge**

1. Es sind pro Schuljahr 11 Monatsbeiträge zu entrichten. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 30. Juli des Folgejahres. Der Juli ist beitragsfrei. Hat der Juli Unterrichtstage, ist anteilig das Geld für das Mittagessen zu zahlen.
2. Die Beiträge sind für:
  - Paket A : 91,00 € zzgl. 36,00 € für das Mittagessen pro Monat
  - Paket B : 130,00 € zzgl. 60,00 € für das Mittagessen pro Monat
  - Ferienbetreuung : 70,00 € (Gastkinder 105,00 €) zzgl. 15,00 € für das Mittagessen pro Woche.
3. Für die Beiträge kann eine Ermäßigung (Stichwort: Sozialstaffel) bei der Stadt Reinbek beantragt werden.
4. Bei verspäteter Abholung des Kindes wird eine Gebühr von 5,00 € pro angefangener Viertelstunde fällig. Diese wird mit dem nächsten regulären Monatsbeitrag eingezogen.
5. Unabhängig von der Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule besteht die Pflicht zur Beitragszahlung.
6. Die Beiträge sind jeweils zum ersten eines Monats fällig. Die Beiträge für die Ferienbetreuung sind rechtzeitig vor Ferienbeginn zu entrichten. Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Der/die Erziehungsberechtigte(n) erteilt/erteilen dem Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. zum Zwecke des Beitragseinzugs eine widerrufliche Einzugsermächtigung mit beiliegendem Vordruck. Änderungen der Bankverbindung bzw. der Anschrift sind dem Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. unverzüglich mitzuteilen. Konnte ein fälliger Beitrag von dem angegebenen Konto nicht abgebucht werden, so sind die hierdurch anfallenden Gebühren und Kosten von dem/der/den Erziehungsberechtigten zu tragen.
7. Die Eltern haften dem Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. gegenüber primär für die pünktliche Zahlung der Beiträge. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht im Rahmen des laufenden Vertrags unabhängig von einer Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule. Sie erstreckt sich auch auf Zeiten krankheitsbedingter oder beurlaubter Abwesenheit des Schülers/der Schülerin, der Ferienzeiten und unterrichtsfreier Tage. Beitragsschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte(n) des Schülers/der Schülerin gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB XIII bzw. diejenigen Personen, die sich unterzeichnend zur Zahlung verpflichten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Vertragsdauer und Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt zum 1. August des jeweiligen Schuljahres und endet bei Kündigung, oder wenn Ihr Kind die Schule dauerhaft verlässt. Ein Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr ist monatlich zum ersten des Monats möglich. Die verbindliche Anmeldung muss spätestens zum 15. des Vormonats erfolgen.
2. Eine außergewöhnliche Kündigung ist schriftlich mit Darlegung der Gründe mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende in folgenden Fällen möglich:
  - Der Schüler/die Schülerin verlässt dauerhaft die Schule.
  - Der Träger der Offenen Ganztagschule wechselt.
  - Die Familien- und Arbeitssituation der Erziehungsberechtigten ändert sich.
  - Der Schüler/die Schülerin ist längerfristig erkrankt (Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich).
  - Es liegen wichtige pädagogische Gründe vor.
3. Die Kündigung des Vertrags seitens des Vereins zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. ist im laufenden Schuljahr mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus den folgenden Gründen möglich:
  - Der Schüler/die Schülerin gefährdet sich oder andere.
  - Im Befinden des Schülers/der Schülerin sind so schwerwiegende Veränderungen eingetreten, dass mit den Möglichkeiten der Einrichtung eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann und/oder eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens der Offenen Ganztagschule vorliegt.
  - Ist die/der Zahlungspflichtige länger mit der Zahlung der Gebühr als einen Monat in Verzug, so kann der Schüler/die Schülerin nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Haftungsbeschränkungen**

1. Die Haftung des Vereins zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. und ihrer Mitarbeiter für Sach- und/oder Personenschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e.V. haftet nicht für persönliches Eigentum des Schülers/der Schülerin und deren Erziehungsberechtigten.
3. Der Schüler/die Schülerin ist in Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert. Unfälle, die von den Mitarbeitern der Offenen Ganztagschule nicht bemerkt werden, wie z. B. auf dem Weg von der Einrichtung nach Hause, müssen der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Es wird der/dem/den Erziehungsberechtigten das Abschließen einer privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung empfohlen.
5. Bei von Schülern/Schülerinnen verursachten Schäden an der Einrichtung ist/sind der/die Erziehungsberechtigte(n) verpflichtet, die entstandenen Schäden zu beseitigen bzw. die Kosten für Reparatur und/oder Ersatz zu begleichen.
6. Im Schadensfall und im Falle der Schließung der Einrichtung aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen, vom Träger der Einrichtung nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber der Einrichtung und dem Träger derselben. Es ergeben sich bei betrieblich bedingten Veränderungen organisatorischer und/oder pädagogischer Art keine Rechtsansprüche gegenüber dem Träger.

## **§ 7 Verhalten bei Krankheit**

1. Zur Vermeidung von Ansteckungen verpflichten sich der/die Erziehungsberechtigte(n) bei ersten Anzeichen von Krankheiten den Schüler/die Schülerin nicht in die Offene Ganztagschule zu schicken. Erkrankte Schüler/Schülerinnen dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
2. Bei Infektionskrankheiten anderer Familienmitglieder oder Personen, die mit dem Schüler/der Schülerin Kontakt hatten, ist die Inkubationszeit zu berücksichtigen.
3. Bei Erkrankung des Schülers/der Schülerin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, bevor der Schüler/die Schülerin wieder am Angebot der Offenen Ganztagschule teilnimmt.
4. Bei Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten und hiermit verbundener diätischer Ernährung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.
5. Bei meldepflichtiger Erkrankung des Schülers/der Schülerin gelten die aktuellen Vorschriften des Gesundheitsamts.

## **§ 8 Änderungen**

1. Änderungen von Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und Mobil, auch weiterer Kontaktpersonen) oder Bankverbindung sind dem Büro der Offenen Ganztagschule umgehend schriftlich mitzuteilen.
2. Änderungen des Sorge- und Umgangsrechts sind der Leitung der Offenen Ganztagschule umgehend schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Personenbezogene Daten**

1. Der Umgang mit Daten und Rechten wird in der Erklärung zum Datenschutz (DSGVO, Information nach Artikel 12, 13 und 14) aufgeführt.
2. Wir weisen darauf hin, dass das Fotografieren und Filmen von Personen in den Räumen und auf dem Gelände der Grundschule Mühlenredder ebenso wie die Weitergabe und/oder Veröffentlichung des Bildmaterials deren Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sowie den Datenschutz verletzen und strafbar sein können. Die Einwilligung der betroffenen Personen bzw. des/der Erziehungsberechtigten ist deshalb in jedem Einzelfall einzuholen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Diese Vertragsbedingungen wurden unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die außerunterrichtliche Betreuung in Schleswig-Holstein erstellt.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Regelung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

---

Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Verein zur Förderung der Grundschule Mühlenredder e. V., Mühlenredder 43, 21465 Reinbek  
VR 280 Amtsgericht Lübeck

1. Vorsitzende: Martina Key, 2. Vorsitzende: Karen Schmedemann

(Stand: 01.08.2021)